

Richtlinie der Bundesapothekerkammer
für die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen
im Rahmen des Fortbildungszertifikats

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung der BAK am 25. November 2009

Präambel

Die Fortbildung trägt dazu bei, die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf hohem Niveau zu sichern und zu erweitern. Sie dient damit der ständigen Verbesserung des beruflichen Handelns und ist ein Instrument zur Qualitätssicherung der Patientenversorgung. Apotheker¹, pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten und Pharmazeutische Assistenten können durch die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen bei der zuständigen Apothekerkammer ein Fortbildungszertifikat erwerben.

§ 1 Zweckbestimmung

Die Richtlinie dient der Förderung der Fortbildung und bietet Fortbildungsveranstaltern die Möglichkeit, ihre Fortbildungsmaßnahmen von der Bundesapothekerkammer im Rahmen des Fortbildungszertifikats der Apothekerkammern anerkennen zu lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Fortbildung im Sinne dieser Richtlinie umfasst Maßnahmen, die inhaltlich auf pharmazeutische, berufsbezogene wissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Themen sowie auf apothekenübliche Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind und den Berufsbildern der in der Präambel genannten Berufe entsprechen. Sie dient der Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten und trägt zum Erhalt und der Anpassung der beruflichen Handlungsfähigkeit bei. Sie muss unabhängig von kommerziellen oder werbenden Interessen Dritter sein.

(2) Fortbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind Maßnahmen der Kategorien² 1a bis 3 und 7.

(3) Fortbildungsveranstalter sind Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen, die eine Akkreditierung nach Absatz 4 anstreben.

¹ Männliche Berufsbezeichnungen gelten in diesem Text auch für weibliche Berufsangehörige.

² Entsprechend den „Empfehlungen der Bundesapothekerkammer für Richtlinien zum Erwerb des Fortbildungszertifikats“ und den „Leitsätzen zur apothekerlichen Fortbildung – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“.

(4) Akkreditierung ist die Bestätigung, dass die von einem Fortbildungsveranstalter angebotene Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. Die Fortbildungsmaßnahme wird mit Fortbildungspunkten bewertet.

(5) Das Fortbildungszertifikat ist ein Nachweis, dass sich das Kammermitglied nach der jeweiligen Berufsordnung der Apothekerkammer fortgebildet hat. Die Erteilung des Fortbildungszertifikats erfolgt durch die zuständige Apothekerkammer.

(6) Fortbildungspunkt ist die Maßeinheit, mit der zum Ausdruck gebracht wird, inwieweit die anerkannte Fortbildungsmaßnahme geeignet ist, zur Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten beizutragen. Er entspricht in der Regel einer Zeitdauer von 45 Minuten. Der Bewertungsmodus für die einzelnen Fortbildungsmaßnahmen ergibt sich aus § 4 Abs. 1.

(7) Lernerfolgskontrolle ist die mündliche oder schriftliche Überprüfung, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ausgewählte Fragen zu Inhalten, die Gegenstand der Fortbildungsmaßnahme waren, im Wesentlichen richtig beantworten kann.

§ 3 Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme gemäß § 4 Abs. 1 Kategorien 1a bis 3 sowie 7 erfolgt auf Antrag des Veranstalters. Die Bundesapothekerkammer erteilt nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 und 2 eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Anerkennung mit einem Geltungszeitraum von höchstens einem Jahr.

(2) Die Anerkennung der Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass die Fortbildungsmaßnahme den Kriterien der bundeseinheitlichen „Leitsätze zur apothekerlichen Fortbildung – Empfehlungen der Bundesapothekerkammer“ in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

(3) Der Antrag in seiner jeweils aktuellen Fassung³ ist vom Veranstalter vollständig auszufüllen und spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme zu stellen. Ihm sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. Darüber hinaus behält sich die Bundesapothekerkammer vor, weitere Unterlagen oder Einblick in die Inhalte der Fortbildung einzufordern. Der Antrag ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus § 5 Abs. 1.

(4) Beantragt der Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme, dass sich die Anerkennung auch auf eine Lernerfolgskontrolle erstrecken soll, hat er sich zu verpflichten, der Bundesapothekerkammer im Einzelfall auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle offen zu legen.

³ Die jeweils aktuelle Fassung des Antrags kann unter http://www.abda.de/akkreditierung_fortbildung.html heruntergeladen werden.

(5) Für die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 Kategorien 1a bis 3 sowie 7 ist die Bundesapothekerkammer zuständig wenn

1. diese Nicht-Präsenzfortbildungen, z. B. E-Learning, Fortbildungseinheiten in Fachzeitschriften, Fernfortbildungen, sind und Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem gesamten Bundesgebiet zur Verfügung stehen,
2. diese im Ausland stattfinden.

(6) Die Bundesapothekerkammer behält sich vor, akkreditierte Fortbildungsveranstaltungen in geeigneter Weise zu prüfen. Hierbei hat der Veranstalter die Bundesapothekerkammer zu unterstützen, insbesondere ist gegebenenfalls eine kostenfreie Teilnahme zu gewährleisten. Die Akkreditierung ist zurückzunehmen, wenn bei Ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 und 7 nicht vorgelegen hat. Die Akkreditierung kann widerrufen werden, wenn die Fortbildungsmaßnahme nicht die nach Absatz 2 erforderlichen Kriterien erfüllt.

(7) Der Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme verpflichtet sich, eine Teilnehmerliste zu führen, die den Apothekerkammern der Länder auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird. Datenschutzrechtlich erforderliche Einwilligungen der Teilnehmer wird der Veranstalter rechtzeitig einholen. Der Veranstalter verpflichtet sich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Teilnahmebescheinigung – unter Angabe der Veranstaltungsnummer, der vergebenen Fortbildungspunktezah, der Maßnahmenkategorie, dem Titel der Veranstaltung, dem Datum der Veranstaltung, der Zielgruppe der Veranstaltung und dem Geltungszeitraum der Akkreditierung – auszuhändigen.

§ 4 Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen mit Fortbildungspunkten

(1) Fortbildungspunkte werden nach folgender Maßgabe vergeben:

Kategorie	Fortbildungsmaßnahme	Bewertung
1	a) Seminare, Workshop, Praktikum, wissenschaftliche Exkursion	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
	b) Pharmazeutische Qualitätszirkel und Arzt-Apotheker Gesprächskreise	Keine Akkreditierung durch die Bundesapothekerkammer
2	Kongress	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
3	Vortrag einschließlich Diskussion	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag
4	a) eigener Vortrag bzw. Seminar	Keine Akkreditierung durch die Bundesapothekerkammer
	b) Nebenberufliche Lehrtätigkeit in einem Ausbildungsinstitut	Keine Akkreditierung durch die Bundesapothekerkammer
	c) Fachliche Moderation	Keine Akkreditierung durch die Bundesapothekerkammer
5	Autorenschaft	Keine Akkreditierung durch die Bundesapothekerkammer
6	Hospitationen in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1 bis 3	Keine Akkreditierung durch die Bundesapothekerkammer
7	Bearbeitung von Lektionen mit Lernerfolgskontrolle	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit
8	Innerbetriebliche Fortbildung	Keine Akkreditierung durch die Bundesapothekerkammer
9	Selbststudium	Keine Akkreditierung durch die Bundesapothekerkammer

(2) Bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 2 und 3 wird bei erfolgreicher Lern-erfolgskontrolle nach § 2 Abs. 5 zusätzlich jeweils 1 Fortbildungspunkt vergeben.

§ 5 Kosten für die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Kosten für die Entscheidung über die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme betragen 75,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Fortbildungsveranstaltern, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind und weder eine Teilnehmergebühr erheben noch von Sponsoren unterstützt werden, können die Kosten auf Antrag erlassen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am *01. Januar 2010* in Kraft.